

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich vom 24.05.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.05.2024

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) in seiner Sitzung vom 08.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich werden gemäß § 23 KiBiz öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, wenn das Kind mit ihnen zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. Treffen Satz 1 und 2 nicht zu, so ist derjenige beitragspflichtig, der kindergeldberechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Kostenbeiträge zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrages der gewählten Betreuungsform verpflichten.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, für das der Kostenbeitrag gezahlt werden muss. Dieses wird dadurch ermittelt, dass das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor der jeweiligen Angabe der Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt wird. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (4) Die Beitragspflichtigen können sich auf Basis einer Selbsteinschätzung vorläufig in eine Einkommensstufe einstufen lassen, wenn Unterlagen für eine abschließende Berechnung noch nicht vorliegen oder wenn das maßgebliche Jahreseinkommen noch nicht kalkulierbar ist. Eine endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, sobald alle dafür erforderlichen Unterlagen und Angaben dem Fachbereich Jugend vorliegen. Ebenso kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen, etwa, weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden oder dem Beitragspflichtigen selbst noch nicht zur Verfügung stehen. Auch hier erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres nach den Maßgaben des

Satzes 2.

- (5) Erzielen die Beitragspflichtigen Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit, einer Tätigkeit aus einem Gewerbebetrieb oder einer Tätigkeit aus Land- und Forstwirtschaft, haben sie zwingend eine Selbsteinschätzung in eine Einkommensstufe vorzunehmen. Eine endgültige Festsetzung eines jeden Beitragsjahres kann erst nach Erhalt der jeweiligen Steuerbescheide erfolgen.
- (6) Hat eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse eine Änderung der Einkommensstufe nach § 5 dieser Satzung zur Folge, wird der Beitrag rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres neu festgesetzt.
- (7) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend. Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 5

Einkommensstufen, Betragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Kostenbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgrenze ergibt, es sei denn, hiernach ergibt sich ein niedriger Betrag.
- (3) Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Inanspruchnahme der durch den Fachbereich Jugend finanzierten Kindertagespflege. Der maßgebliche Beitrag für die Betreuungszeit, die für das Kind vereinbart ist, wird auch dann erhoben, wenn diese nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Krankheits- und Urlaubszeiten der Betreuungsperson berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 6

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege für die letzten beiden Kindergartenjahre beitragsfrei. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der Aufnahmebestätigung der Grundschule. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen

Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.

- (2) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Leistungen einer Grevenbroicher Kindertagespflege oder einer Grevenbroicher Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 an deren Stelle treten, dem Fachbereich Jugend schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen spätestens 4 Wochen nach Beginn der Kindertagespflege Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich

| Betreuungsstunden pro Woche | Einkommen bis | | | | | | |
|--------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|----------------------|
| | < 25.000,00 € | < 35.000,00 € | < 50.000,00 € | < 65.000,00 € | < 80.000,00 € | < 95.000,00 € | Ab 95.000,00 € |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| bis zu 20 | - € | - € | 52,00 € | 81,00 € | 130,00 € | 190,00 € | 257,00 € |
| bis zu 25 | - € | - € | 69,00 € | 108,00 € | 168,00 € | 235,00 € | 320,00 € |
| bis zu 30 | - € | - € | 83,00 € | 132,00 € | 204,00 € | 292,00 € | 391,00 € |
| bis zu 35 | - € | - € | 105,00 € | 168,00 € | 265,00 € | 380,00 € | 500,00 € |
| bis zu 40 | - € | - € | 120,00 € | 191,00 € | 305,00 € | 450,00 € | 600,00 € |
| bis zu 45 | - € | - € | 143,00 € | 225,00 € | 375,00 € | 525,00 € | 700,00 € |
| über 45 | - € | - € | 165,00 € | 255,00 € | 400,00 € | 595,00 € | 780,00 € |